

Programm „Offene Stalltür“:

Teilnahmebedingungen für landwirtschaftliche Betriebe



1. Zweck und Träger des Programms

1.1 Das Programm „Offene Stalltür“ ist ein Qualitätssicherungsprogramm auf Erzeugerebene, das die gesamte Nutztierhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes umfasst. Es dient als Basis für Qualitäts- und Herkunftsprogramme, die mit durchgängigen und neutralen Prüfsystemen dem Verbraucher Sicherheiten zu den ausgelobten Programm-Leistungen bieten. Das bedeutendste derartige Programm stellt „Geprüfte Qualität“ dar.

1.2 Träger des Programms ist der Bayerische Bauernverband.

2. Teilnehmer

2.1 Am Programm „Offene Stalltür“ können landwirtschaftliche Betriebe teilnehmen, die Nutztiere halten, Milch, Schlachttiere, Schlachtgeflügel, Eier, Nutzfische oder Gehegewild erzeugen.

2.2 Voraussetzung für die Teilnahme ist die Anerkennung dieser Bedingungen durch Unterzeichnung der Verpflichtungs- und Abtretungserklärung.

2.3 Die Teilnahme am Programm „Offene Stalltür“ erstreckt sich auf die gesamten unter Ziffer 2.1 genannten Erzeugungsbereiche eines Betriebes. Sie entbindet den Teilnehmer nicht von seiner Haftung bei der Erzeugung von Lebensmitteln.

2.4 In der Verpflichtungs- und Abtretungserklärung und später jeweils auf Verlangen des Bayerischen Bauernverbandes ist die Anzahl der Stallplätze, bei Milchkühen die Zahl der Tiere, bei Schafen, Ziegen, Gehegewild und bei Mutterkuhhaltung die Zahl der Muttertiere, bei Fischen die Teichfläche in ha bzw. der Durchfluss in Liter je Sekunde anzugeben.

3. Leistungen der Teilnehmer

3.1 Mit der Teilnahme am Programm „Offene Stalltür“ verpflichtet sich der landwirtschaftliche Betrieb, in seiner Nutztierhaltung alle zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Erzeuger garantieren die Einhaltung dieser Teilnahmebedingungen und der gesetzlichen Bestimmungen, vor allem in Bezug auf die tierschutzgerechte Haltung, die Fütterung und die Anwendung von Tier-Arzneimitteln. Sie unterwerfen sich der Prüfung über die Einhaltung insbesondere der folgenden Vorschriften und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung: Tierschutzgesetz mit Haltungsverordnungen, EU-Richtlinien zur Tierhaltung sowie allgemein anerkannte freiwillige Vereinbarungen zur Tierhaltung, Arzneimittelgesetz mit Verordnungen, Futtermittelrecht mit einschlägigen Verordnungen, Lebensmittelhygienerecht mit einschlägigen Verordnungen, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, z. B. Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen, Rindfleischetikettierungsverordnung sowie das Fleischhygienegesetz mit Verordnungen.

3.2 Der Teilnehmer verpflichtet sich, betriebliche Eigenkontrollen sowie eine ordnungsgemäße Dokumentation in den Bereichen des Viehverkehrs, der Futtermittel, der Stall- bzw. Tierhygiene, der Tiergesundheit und des Arzneimitteleinsatzes sowie des Tierschutzes vorzunehmen.

3.3 Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus garantiert der Teilnehmer insbesondere,

- gemäß Ziffer 5 nur Futtermittel ohne antibiotisch wirksame Leistungsförderer einzusetzen,
- keine Speisereste zu verfüttern,
- keine gewerblichen, kommunalen oder industriellen Klärschlämme auf die Betriebsflächen auszubringen,

- als vorbeugende Hygienemaßnahme auf die Sauberkeit der Schlachttiere, besonders vor der Abgabe, zu achten,
- den allgemeinen Gesundheitszustand des Tierbestandes regelmäßig, insbesondere vor Abgabe der Tiere, zu prüfen, z. B. auf Verhaltensauffälligkeiten (Lebendtiertest),
- über die tierärztliche Betreuung des Tierbestandes eine schriftliche Vereinbarung mit einem Tierarzt zu schließen gemäß den Kriterien des QS-Systems der Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn.

4. Zertifizierungs- und Prüfwesen

4.1 Bei der neutralen Prüfung der Betriebe werden die Eigenkontrolle und Dokumentation des Betriebes sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere dieser Teilnahmebedingungen überprüft.

4.2 Der Bayerische Bauernverband überträgt im Auftrag der Teilnehmer des Programms „Offene Stalltür“ die Auswahl und Ermächtigung einer Zertifizierungsstelle, die dann die Kontrollen und Zertifizierungen durchführt, auf den Lizenznehmer für das Programm „Geprüfte Sicherheit“. Durch den Lizenznehmer wird eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Zertifizierungsstelle ausgewählt und ermächtigt. Diese organisiert die Prüftätigkeit in eigener Zuständigkeit.

4.3 Bei Probeentnahmen, Prüfungen und Analysen werden anerkannte Regeln und Untersuchungsmethoden angewandt.

4.4 Die Einzelheiten der Durchführung der Prüfung werden im Zertifizierungs- und Prüfplan gemäß Ziffer 4.4 geregelt und in den wesentlichen Inhalten (z. B. Prüfhäufigkeit, Stichprobenziehung, Kosten) den Programmteilnehmern bekannt gegeben.

4.5 Der Bayerische Bauernverband überträgt im Auftrag der Teilnehmer des Programms „Offene Stalltür“ die Auswahl und Ermächtigung einer Zertifizierungsstelle, die dann die Kontrollen und Zertifizierung der Unternehmen der Futtermittelwirtschaft (Futtermittelhersteller einschl. gewerbliche Futtermischer, Handelsbetriebe und Transporteure von Futtermitteln, Futtermittellager etc.) gem. Ziff. 5 durchführt, auf den Lizenznehmer für das Programm Geprüfte Qualität. Die Einzelheiten werden in einem Vertragsverhältnis zwischen dem Bayerischen Bauernverband, Lizenznehmer Geprüfte Qualität und Unternehmen der Futtermittelwirtschaft geregelt.

4.6 Prüfungen können unangemeldet durchgeführt werden. Der beauftragte Prüfer hat sich auszuweisen und ist befugt, den landwirtschaftlichen Betrieb während der üblichen Betriebsstunden unter Beachtung der Hygienevorschriften zu betreten und zu besichtigen. Er ist berechtigt, Proben zur Labor-Analyse zu ziehen, den Arzneimittelbestand zu überprüfen und Einsicht zu nehmen in die betriebliche Dokumentation, insbesondere über den Nutztierbestand, den Arzneimitteleinsatz und die Futtermittelwirtschaft.

Der Betriebsleiter oder eine andere mit dem Betrieb vertraute Person hat den beauftragten Prüfer bei der Prüfung zu begleiten und zu unterstützen. Für Prüfer ist aus seuchenhygienischen Gründen Schutzkleidung vom Betrieb zur Verfügung zu stellen.

4.7 Auf Basis der bei der Prüfung erhobenen Prüfberichte entscheidet die vom Lizenznehmer ermächtigte Zertifizierungsstelle über die Zertifizierung. Das Zertifikat erhalten Betriebe,

- wenn eine vollständige Systemkontrolle durchgeführt wurde,
- die ihre betriebliche Eigenkontrolle in ausreichendem Maße dokumentieren,
- bei denen keine Mängel festgestellt oder

- festgestellte Mängel innerhalb der festgelegten Frist durch geeignete Korrekturmaßnahmen behoben wurden und dies eine Nachkontrolle durch Prüfer der Zertifizierungsstelle bestätigt.

Die Untersuchung der Proben darf in keinem Fall den Nachweis verbotener Stoffe ergeben.

4.8 Das Zertifikat gilt nur für den auf der Urkunde angegebenen kontrollierten Erzeugerbetrieb, Geltungsbereich und Zeitraum. Das Zertifikat gilt nur dann für Zweigbetriebe des Erzeugerbetriebes, wenn diese auch von Kontrolleuren der Zertifizierungsstelle bewertet wurden und die Zweigbetriebe auf der Urkunde aufgeführt sind. Die Gültigkeit des Zertifikates ist zeitlich befristet und bleibt im Eigentum der Zertifizierungsstelle.

Werden Abweichungen von Programmbestimmungen festgestellt, verliert das Zertifikat seine Gültigkeit, falls die Abweichung nicht nachweislich in der gesetzten Frist behoben worden ist.

4.9 Der Teilnehmer verpflichtet sich, die amtliche Nachprüfung der bei ihm durchgeführten Programm-Kontrollen im Rahmen der Regelung gemäß Ziffer 4.7 zuzulassen.

5. Futtermittel-Sicherheit

5.1 Der Bayerische Bauernverband schließt mit Unternehmen der Futtermittelwirtschaft Verträge über ein Zulassungssystem für Futtermittel. Darin verpflichten sich Hersteller, Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen, Mineralstofffutter und andere Mehrkomponenten-Futtermittel für Nutztiere einschließlich Milchaustauscher, die den Zulassungskriterien entsprechen, mit dem Namen bzw. Zeichen „A-Futter“ zu kennzeichnen und sich auf die Einhaltung der Vertragsbestimmungen prüfen zu lassen. Wird eine andere Kennzeichnung für zugelassene Futtermittel vereinbart, so informiert der Bayerische Bauernverband die Programmteilnehmer durch Veröffentlichung im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt über diese Kennzeichnung.

5.2 Die Zulassungskriterien enthalten als Mindestanforderungen:

- Mit „A-Futter“ bzw. einem anderen vereinbarten Kennzeichen gekennzeichnete Futtermittel dürfen keine antibiotischen Leistungsförderer und keine überhöhten Gehalte an unerwünschten Stoffen enthalten. Sie müssen alle futtermittelrechtlichen Vorschriften erfüllen.

• Die im Futtermittel enthaltenen Komponenten müssen deklariert sein entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschriften bzw. der über die Rechtsvorschriften hinausgehenden vertraglichen Regelungen zwischen dem Bayerischen Bauernverband und Herstellern von Futtermitteln.

- Mit der Futtermittellieferung erhält der Nutzerhalter eine Garantieerklärung des Herstellers über die einwandfreie Beschaffenheit der Futtermittel.

5.3 Die vom Lizenznehmer „Geprüfte Qualität“ ermächtigte Zertifizierungsstelle schließt mit den Herstellern von mit „A-Futter“ bzw. einem anderen vereinbarten Kennzeichen gekennzeichneten Futtermitteln einen Kontrollvertrag.

5.4 Die für die Futtermittelwirtschaft geltenden Bedingungen werden in eigenen Zulassungs- und Kontrollbestimmungen geregelt.

5.5 Jeder am Programm „Offene Stalltür“ teilnehmende landwirtschaftliche Betrieb ist verpflichtet, soweit derartige von der Zulassung gemäß Ziffer 5.1 betroffenen Futtermittel eingesetzt werden,

- zur Fütterung seiner Nutztiere ausschließlich Futtermittel mit der Kennzeichnung „A-Futter“ bzw. einem anderen vereinbarten Kennzeichen zu verwenden,
- als Bezugsnachweis die Lieferpapiere und die Garantieerklärungen der Hersteller mindestens drei Jahre aufzubewahren,
- bei Selbstmischung von Futtermitteln für jede Mischpartie ein Protokoll über die Zusammensetzung mit Nennung der Komponenten anzufertigen und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

5.6 Jeder am Programm „Offene Stalltür“ teilnehmende landwirtschaftliche Betrieb ist verpflichtet, im Betrieb die notwendigen Vorkehrungen für eine einwandfreie Beschaffenheit aller Futtermittel zu treffen, insbesondere überhöhte Anteile an unerwünschten Stoffen zu vermeiden und Anlagen und Behälter, in denen Futtermittel aufbewahrt werden, gründlich zu reinigen bzw. sauber zu halten.

5.7 Dem beauftragten Prüfer sind die Bezugsnachweise, Deklarationen, Garantieerklärungen und Selbstmischungsprotokolle auf Verlangen vorzulegen.

5.8 Die Verfütterung von Speiseresten ist verboten.

6. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bedingungen

6.1 Ergibt sich bei einem Teilnehmer der konkrete Verdacht auf Einsatz verbotener Stoffe, so meldet der Lizenznehmer „Geprüfte Qualität“ diesen Verdachtsfall unmittelbar den zuständigen Behörden und entzieht sofort ein gültiges Zertifikat. Bestätigt die amtliche Untersuchung einen Verstoß, so hat dies den sofortigen Ausschluss des Lizenznehmers aus dem Programm „Offene Stalltür“ zur Folge.

6.2 Stellt die vom Lizenznehmer ermächtigte Zertifizierungsstelle bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen fest, werden mit dem Teilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, so erteilt die Zertifizierungsstelle kein Zertifikat und es endet die Programmteilnahme. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Teilnehmer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

6.3 Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Verursacher die Kosten zu tragen.

6.4 Sanktionen können sein: Belehrung, Verwarnung, Vertragsstrafen und Programm-Ausschluss. Die Einzelheiten legt der Zertifizierungs- und Prüfplan gemäß Ziffer 4.4 fest.

6.5 Vor allem auch werden Betriebe nicht zertifiziert, einer Sanktion unterworfen oder von der Programmteilnahme ausgeschlossen, wenn sie zulassungspflichtige Futtermittel ohne „A-Futter“- bzw. anderer vereinbarter Kennzeichnung einsetzen, Bezugsnachweise über eingesetzte zulassungspflichtige Futtermittel nicht vorlegen, arzneimittelrechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften nicht erfüllen, die Kontrolle nicht dulden oder andere Teilnahmebedingungen verletzen. Zum Ausschluss führen auch die Nichtbezahlung der Kostenumlage, etwaiger Vertragsstrafen oder der Gebühr für kostenpflichtige Nachkontrollen sowie das Zuwiderhandeln gegen die Ziele des Programms „Offene Stalltür“ in grober Weise.

6.6 Gegen Sanktionen kann der Teilnehmer bei der vom Lizenznehmer „Geprüfte Qualität“ ermächtigte Zertifizierungsstelle Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der

unabhängige Beschwerdeausschuss der Zertifizierungsstelle. Er be-

steht aus dem Leiter der Zertifizierungsstelle, einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes und drei praktizierenden Landwirten, die von der Zertifizierungsstelle berufen werden.

Gegen den Programmausschluss aus anderen Gründen (z. B. Nichtbezahlung der Kostenumlage) kann der Teilnehmer beim Bayerischen Bauernverband Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der unabhängige Beschwerde-Ausschuss des Bayerischen Bauernverbandes. Er besteht aus drei Landwirten, die vom Präsidium des Bayerischen Bauernverbandes bestellt werden, und je einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Bauernverbandes. Der Lizenznehmer „Geprüfte Qualität“ ist beratendes Mitglied.

6.7 Bei Verstößen teilt die vom Lizenznehmer „Geprüfte Qualität“ ermächtigte Zertifizierungsstelle die Untersuchungsergebnisse schriftlich mit.

6.8 Für den Wiedereintritt in das Programm „Offene Stalltür“ nach einer Programmbeendigung wegen Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen gilt der Zertifizierungs- und Prüfplan gemäß Ziffer 4.4.

7. Kosten

7.1 Soweit die Finanzierung des Programms aus öffentlichen und anderen Mitteln zur Kostendeckung nicht ausreicht, werden die Kosten auf die Teilnehmer umgelegt.

7.2 Die Kostenumlage kann in Form einer jährlichen Gebühr und als Gebührensatz je Kontrolle berechnet werden. Die Höhe der jährlichen Kostenumlage wird vom Präsidium des Bayerischen Bauernverbandes festgelegt und bei Änderungen im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt bekannt gegeben.

7.3 Bei Beendigung der Programmteilnahme vor Ablauf des Beitragsjahres, werden bereits bezahlte Umlagebeträge nicht zurückerstattet.

7.4 Gebühren für Nachkontrollen (Ziffer 6.3) und Vertragsstrafen (Ziffer 6.4) erhebt der Lizenznehmer „Geprüfte Qualität“.

7.5 Umlagebeträge werden vom Bayerischen Bauernverband mit Lastschriftverfahren erhoben und in Höhe von 90 % an die landwirtschaftliche Qualitätssicherung Bayern GmbH als Lizenznehmer des Programms „Geprüfte Qualität – Bayern“ abgetreten, aus diesem Anteil tritt die LQB einen Betrag zur Finanzierung der Kosten für die Kontrolle und Zertifizierung an die ausgewählte Zertifizierungsstelle ab.

Auf Verlangen einzelner Teilnehmer kann anstelle des Lastschriftverfahrens eine Rechnungstellung erfolgen. Die Rechnungstellung ist mit zusätzlichen Verwaltungskosten verbunden, welche gemäß Ziffer 7.2 vom Präsidium des Bayerischen Bauernverbandes festgelegt und bei Änderungen im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt bekannt gegeben werden.

8. Programmunterlagen und Teilnahmebestätigung

8.1 Nach Eingang der Verpflichtungs- und Abtretungserklärung erhält der Teilnehmer den Programmordner, eine Stalltafel mit dem Programmzeichen sowie eine Bestätigung über die Teilnahme am Programm „Offene Stalltür“. Die Bestätigung dient als Nachweis der Programmteilnahme.

8.2 Alle bis 31. Dezember 1999 mit der Überschrift „Zertifikat“ den Programmteilnehmern ausgestellten Schriftstücke stellen lediglich eine Teilnahmebestätigung des Bayerischen Bauernverbandes dar.

9. Entzug der Zertifizierung und Beendigung der Teilnahme

Der Entzug der Zertifizierung erfolgt durch die vom Lizenznehmer „Geprüfte Qualität“ ermächtigte Zertifizierungsstelle in Form einer schriftlichen Mitteilung an den Erzeugerbetrieb.

Mit Beendigung der Teilnahme sind die Teilnahmebestätigung und die Stalltafel an den Bayerischen Bauernverband zurückzugeben und jede weitere Verwendung des Zeichens „Offene Stalltür“ unverzüglich einzustellen.

10. Änderungen

10.1 Änderungen dieser Bedingungen werden unter Beteiligung des Lizenznehmers „Geprüfte Qualität“ erarbeitet.

10.2 Über Änderungen dieser Bedingungen und eine eventuelle Beendigung des Programms beschließt das Präsidium des Bayerischen Bauernverbandes.

10.3 Die Bekanntgabe erfolgt im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt bzw. zusätzlich im Internet auf der Homepage des Bayerischen Bauernverbandes.

11. Haftung

11.1 Schadenersatzansprüche gegen den Bayerischen Bauernverband bzw. den Lizenznehmer „Geprüfte Qualität“ oder die von diesem ermächtigte Zertifizierungsstelle sind ausgeschlossen, soweit die schädigende Handlung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

11.2 Im Falle einer Beendigung des Programms können keine Ansprüche aus daraus entstehenden Nachteilen oder auf Fortführung geltend gemacht werden.

12. Datenschutzrechtliche Einwilligungen

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass seine Adress-Daten und Angaben über die Tierhaltung aus dem InVeKoS-Datenbestand zur Aktualisierung der „Offene Stalltür“-Daten des Bayerischen Bauernverbandes zur Verfügung gestellt werden. Er ist bereit, seine Einwilligung dazu gegenüber dem zuständigen Landwirtschaftsamt schriftlich zu erklären.

Der Teilnehmer gibt dem Lizenznehmer „Geprüfte Qualität“ seine Registriernummer nach der Viehverkehrs-Verordnung zum Datenabgleich mit der HI-Tier-Datenbank bekannt und ist bereit, hierzu sein Einverständnis schriftlich zu erklären.

Ferner ist der Teilnehmer damit einverstanden, dass zwischen dem Bayerischen Bauernverband und den an der Durchführung der Vermarktung unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ und des Programms „Offene Stalltür“ beteiligten Einrichtungen ein Austausch der Adress-Daten und Angaben über die Tierhaltung stattfindet.

Der Bayerische Bauernverband ist berechtigt, Adress-Daten zum Zwecke der Vermarktungsförderung an Dritte weiterzugeben.

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass die vom Lizenznehmer „Geprüfte Qualität“ ermächtigte Zertifizierungsstelle unter Verpflichtung zur Vertraulichkeit der Akkreditierungsstelle DAP, dem Zeichenträger „Geprüfte Qualität“ und, im Rahmen der Rindfleischetikettierung, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Einsicht in die Prüfberichte gewährt und der BLE die Daten über die Betriebskontrollen meldet.

13. In Kraft treten

Die Teilnahmebedingungen treten in dieser Fassung am 01.02.2012 in Kraft.